

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1.01 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen, abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.02 Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, soweit diese von uns oder von Subunternehmern durchgeführt werden, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile B und C) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird, ergänzend diese AGB.

2. Angebote und Abschluss

2.01 Die in unserer Katalogen und Verkaufsunterlagen, sowie – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – im Internet enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen. Aufträge werden für uns bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung ist verbindlich, wenn der Besteller nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung. An das Angebot halten wir uns 4 Wochen gebunden.

2.02 Soweit unsere Verkaufsanstellungen oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen erteilen, die über den schriftlichen Vertrag hinaus gehen, bedürfen diese stets schriftlicher Bestätigung.

2.03 Vorstehende Regelungen gelten nicht für mündliche Erklärungen der Geschäftsleitung oder solcher Personen, die von uns uneingeschränkt bevollmächtigt sind.

2.04 Zusätzliche Bedingungen, auch technischer Art, ergeben sich aus ergänzenden Lieferbedingungen, Preislisten, insbesondere auch betreffend Masse und derer Berechnung, Glasdicken, Preisermittlung, Kisten- oder Packungsinhalt, Verpackung, Frachtkosten, Pfandgeld u.a.m. Soweit darin nichts enthalten ist und auch keine Sondervereinbarungen getroffen sind, gelten die handelsüblichen Gepflogenheiten. Alle Glasdicken, soweit vom Käufer vorgegeben, sind unverbindliche Empfehlungen auf der Basis der uns vorliegenden Informationen. Eine Überprüfung der statischen Erfordernisse kann durch uns nicht erfolgen. Glasdickenempfehlungen ersetzen keinen Stabilitätsnachweis, der eine kostenpflichtige Ingenieurleistung darstellt, die bei Bedarf und Wunsch vermittelt werden kann. Grundlage ist die seit 2014/2015 eingeführte Normenreihe DIN 18008 Teile 1-5. Die errechneten Glasdicken sind sicherheitsrelevant und haben Vorrang vor allen anderen Glasfunktionen, wie z.B. Sonnen- Wärme- oder Schallschutz.

Unsere technischen Auskünfte sind auf unsere Produkte beschränkt. Unsere Beratung erfolgt nach Angaben des Käufers und gilt nur für etwa getroffenen Annahmen, die vom Käufer zu überprüfen sind und sind beschränkt auf den konkreten Anwendungsfall.

Bei ESG kann es durch Nickelsulfid-Einschlüssen zu Spontanbrüchen kommen. Durch einen Heat-Soak-Test kann dieses Risiko deutlich reduziert werden, wobei jedoch eine 100%ige Aussortierung derartiger Scheiben nicht gegeben ist und ein nicht vermeidbares Restrisiko verbleibt. Wir können insoweit keine Mangelfreiheit vereinbaren bzw. garantieren und empfehlen dringend nur ESG-H zu verwenden. Bei ESG Bestellungen ohne HS Test melden wir hiermit ausdrücklich Bedenken nach §4Nr. 3 VOB/B, § 242 BGB gegen die Art der Ausführung an.

2.05 Angaben in Skizzen, Zeichnungen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt.

2.06 Das Wissen um das physikalische Verhalten und die Eigenschaften des Glases setzen wir beim Besteller voraus.

2.07 Wünsche des Bestellers zur nachträglichen Änderung der Auftrags können nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur so lange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

2.08 Der Besteller hat bei der Bestellung die technischen Angaben entsprechend dem Stand der Technik, gesetzlichen und technischen Regelwerk, sowie ggf. individualrechtlichen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

2.09 Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Besteller nach dessen Wahl Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnung für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden

3. Lieferfristen und Verzug

3.01 Sofern nicht eine ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage unsererseits vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart. Wünsche des Bestellers hinsichtlich der Liefertermine werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind jedoch unverbindlich. Eine ausdrücklich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Besteller mit seinen Vertragspflichten – innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.

3.02 Teilleistungen und Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Abschlagszahlungen können wir in angemessenen Umfang in Rechnung stellen.

3.03 Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die vorgesehene Ausführung bzw. Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns hierzu nicht unverzüglich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

3.04 Wir haften hinsichtlich rechtzeitig Lieferungen nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten haben wir nicht einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, evtl. Ersatzansprüche gegen Vorlieferanten an den Besteller abzutreten.

3.05 Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Besteller verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt.

4. Versand, Gefahrenübergang, Verpackung

4.01 Versandweg und –mittel sind unserer Wahl überlassen. Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport-, produktions-technischen sowie umweltpolitischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge.

4.02 Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager oder ab Werk. Mit der Übergabe an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Besteller, Hersteller oder von uns beauftragt ist, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teil- sowie Frankolieferungen. Bei Auslieferung mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware an dem von ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird.

4.03 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder durch dessen Verschulden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht der Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit der Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

4.04 Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug oder mit Fremdfahrzeugen durchgeführt, gilt die Übergabe der Ware spätestens als erfolgt, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn und auf dem Wagen zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Anlieferers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeuges gewährleistet ist.

4.05 Bei unseren gewerblichen Kunden ist das Abladen alleinige Angelegenheit des Bestellers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräften zu stellen hat. Wartezeiten werden entsprechend im Güterverkehr gem. KVO und im Güternahverkehr gem. GNT berechnet.

4.06 Verlangt der Besteller in Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen Hilfestellung beim Abladen (einschl. Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, wird dieser Aufwand zusätzlich berechnet. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung der Gefahrtragung.

4.07 Mehrwegverpackungen/Glastransportgestelle werden dem Besteller nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe der Verpackungseinheiten ist uns vom Besteller innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen und die Verpackung bereitzustellen. Unterbleibt dies, sind wir berechtigt, ab der 3. Woche für jede Woche 20 % des Anschaffungspreises (jedoch maximal den vollen Anschaffungspreis) als Leihgebühr zu verlangen oder den Wert der Verpackung in Rechnung zu stellen, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig wird.

5. Preis und Zahlung

5.01 Die Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht- u. sonstiger Versandkosten, sowie der jeweils gültigen gesetzl. Mehrwertsteuer.

5.02 Bei unserer Preiskalkulation setzen wir voraus, dass die der Angebotsangabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind und wir unsere Leistungen in einem Zug - ohne Behinderung - erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers, ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.

5.03 Soll die Lieferung oder Leistung 4 Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner bei Änderung von Kosten, Löhnen usw. über den Preis zu verhandeln.

5.04 Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen, wenn unsere Leistung ohne unser Verschulden über einen vereinbarten Zeitraum hinaus verzögert wird.

5.05 Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung sofort fällig. Der Besteller gerät spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung oder einer sonstigen Zahlungsaufforderung Zahlung leistet. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufforderung unsicher, beginnt die 30 Tagesfrist nach Fälligkeit mit dem Empfang der Gegenleistung. Unsere Rechnungen sind, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich darauf angefallener Schuldzinsen verwandt. Skonti werden nicht gewährt, wenn der Käufer mit der Zahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.

5.06 Zahlungen im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren bedürfen stets der besonderen Vereinbarung. Guthriften über Wechsel und Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über dem Gegenwert verfügen können.

5.07 Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass unsere Kaufpreisansprüche durch mangelhafte Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet werden.

5.08 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Bestellers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Dies gilt auch, wenn es auf Seiten des Besteller zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommt oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt wurde. Wir können außerdem die Veräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist, sofern nicht das Verbraucher-Kreditgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

- 5.09 In Fällen der Absätze 5.07 + 5.08 können wir die Einzugsermächtigung (6.05) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen. Der Besteller kann jedoch diese sowie die in 5.08 genannten Rechtsfolgen durch Sicherheitsleistung in Höhe unserer gefährdeten Zahlungsansprüche abwenden.
- 5.10 Im Falle des Verzuges ist der Rechnungsbetrag mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 5.11 Eine Zahlungsverweigerung oder –zurückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Besteller den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund kannte. Dies gilt auch, falls es ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass wir den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder andern Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Im übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln und sonstigen Beanstandungen nur im angemessenen Umfang zurückbehalten werden. 5.12 Etwa vereinbarte Sicherungsleistungen können von uns durch Bürgschaft aus dem Nettobetrag abgelöst werden.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.01 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Besteller im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen – beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung übernommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselseitige Haftung durch uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur Rücknahme der Waren nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 6.02 Wird die Vorbehaltsware durch den Besteller mit andern Waren verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Besteller bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von 6.01.
- 6.03 Der Besteller hat uns über evtl. Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen unverzüglich zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu einem normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. 6.04 bis 6.05 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch der Einbau der Ware in ein Bauwerk, Luftfahrzeug oder ein Schiff.
- 6.04 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich evtl. Rechte aus dem Bauhandwerkersicherungsgesetz, werden schon jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Gleiches gilt auch für den Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 648 BGB. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. 6.02 haben, wird uns ein unserem Eigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- 6.05 Der Besteller ist berechtigt, Ordenungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in 5.09 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten –sofern wir das nicht selbst tun– und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, was gegebenenfalls die Nennung der Name und Anschriften von Schuldern und Baustellen beinhaltet. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Falle berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderungen übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- 6.06 Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt wird, ergibt sich dieser aus unserem Rechnungsbetrag (Faktura-Wert). Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- 7.01 Für Mängel im Sinne §434 BGB haften wir nur wie folgt:
Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas, und der Gefahr Beschädigungen, ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlich und / oder erkannten Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen sind spätestens binnen einer Woche, in jedem Fall von Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitere Obliegenheiten des Kaufmannes gem. §§377, 378 HGB bleiben unberührt. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Massen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtonungen sind – sofern keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB vorliegt – im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Entsprechendes gilt für branchenübliche Maßtoleranzen beim Zuschnitt.
- 7.02 Stellt der Besteller Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h., sie darf nicht geteilt, weiterverkauft oder gar vernichtet werden., bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist, bzw. ein selbstständiges Beweisverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Bestellers beauftragten Sachverständigen erfolgt.
- 7.03 Der Besteller ist ferner verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen und auf Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.
- 7.04 Physikalische Eigenschaften unserer Produkte sind nicht reklamationstauglich, so z.B.:
- Interferenzerscheinungen bei Mehrscheiben-Isoliertglas
- Doppelscheibeneffekt durch barometrische Druckverhältnisse
- Kondensation auf den Außenflächen von Mehrscheiben-Isoliertglas
- Benetzbarkeit von Isoliertglas durch Feuchte
- Anisotropien (Irisation) bei Einscheiben-Sicherheitsglas
- Klappergeräusche bei Sprossen in Mehrscheiben-Isoliertglas
- 7.05 Werden kundenseitig gestellte Gläser uns zur Bearbeitung übergeben, übernehmen wir keine Gewährleistung auf Bruch etc. und leisten auch keinen natürlichen Ersatz.
- 7.06 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung.
- 7.07 Bei berechtigten Beanstandungen bleibt uns vorbehalten, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Bestellers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen.
- 7.08 Bei allen Werkleistungen sind uns mindestens zwei Versuche der Nacherfüllung zu gestatten, ein nur einmaliges Fehlschlagen der Nacherfüllung entbindet den Besteller nicht von der Pflicht zur Fristsetzung.
- 7.09 Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten voraus.
- 7.10 Um einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat uns der Besteller unverzüglich zu informieren.
- 7.11 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- 7.12 Für Schadenersatzansprüche gilt Abschnitt 11 (Allgemeine Haftungsbeschränkung).

8. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie für Isoliertglas

- 8.01 Der Isoliertglashersteller übernimmt für die Dauer von 5 Jahren die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie, dass unter normalen Bedingungen – in Gebäuden – die Scheibenoberflächen im SZR der Isoliertglaseinheiten nicht beschlagen
- 8.02 Sofern der Erstabnehmer oder ein weiterer Abnehmer Isoliertglaseinheiten exportiert, gilt unsere Garantie nur, wenn diese zuvor von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.
- 8.03 Die Garantie berechtigt uns zur Nachbesserung und verpflichtet uns ggf. zur Ersatzlieferung.
- 8.04 Mängel, die innerhalb der Garantiezeit erkennbar sind, müssen unverzüglich nach Erkennen/ Erkennbarkeit schriftlich geltend gemacht werden.
- 8.05 Voraussetzung für die Gewährleistung der Isoliertglas-Garantie sind folgende:
Lagerung:
- Isoliertglaseinheiten sollen immer in trockenen, gut durchlüfteten, witterungs geschützten Räumen gelagert werden.
- Die Glaseinheiten sind grundsätzlich senkrecht auf Holz- oder Kunststoffunterlagen zu stellen. Alle Unterlagen und Distanzhalter dürfen keine Beschädigung des Glases, der Glaskante und des Randverbundes hervorrufen. Die Auflage der gesamten Elementdicke ist zu gewährleisten.
- Die Dicke der einzelnen Glasstöße darf 50 cm nicht überschreiten. Die Isoliertglaseinheiten sind flächengetreunt in geringer Schräglage (ca. 5-6°) zu halten. Zwischenlagen dürfen nicht aus feuchtigkeitsaugendem Material sein. Feuchtigkeit kann bei flächig aneinander stehenden Isoliertglaseinheiten zu chemischen Reaktionen auf der Glasoberfläche und damit zu Beschädigungen führen. Clear-Shield-beschichtete Scheiben dürfen nicht mit säurehaltigen Papier oder mit Luftpolsterfolien getrennt werden, Es wird Pergamentpapier als Zwischenlage empfohlen.
- Durch direkte Sonnenbestrahlung unverglaster Packeinheiten oder einzelner Isoliertglas-scheiben besteht erhöhte Spannungsbruchgefahr (Hitzesprünge), insbesondere bei gefärbten Gläsern, Ornament-, Guss- und drahtgebundenen sowie beschichteten Gläsern.
- Aufgrund des sehr geringen Wärmedurchgangswertes ist beschichtetes Isoliertglas auf jeden Fall, vor allem, wenn mehrere Einheiten voneinander stehen, bei der Lagerung, beim Transport und vor dem Einbau gegen direktes Sonnenlicht abzudecken.
- Durch UV-Strahlung (Sonnenlicht) wird der Randverbund angegriffen. Deshalb dürfen Isoliertglaseinheiten nicht längere Zeit der Sonnenbestrahlung am Randverbund ausgesetzt sein
- Verglasung / Pflege:
- Etiketten sind unmittelbar nach dem Einbau der Isoliertglaseinheiten zu entfernen.
- Folgende technische Regeln sind in der jeweils neuesten Fassung besonders zu beachten:
- Technische Regeln zur Verwendung von linienförmig gelagerte Verglasung (TRLV), DIBT Berlin, Fassung August 2006
- Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernde Verglasung (TRAV) DIBT Berlin, Fassung Januar 2003
- Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV) DIBT Berlin, Fassung August 2006
- Richtlinie zum Umgang mit Mehrscheibenisoliertglas herausgegeben vom Bundesverband Flachglas, Fassung November 2007
- DIN 18361 – Verglasungsarbeiten, DIN 18056 – Fensterwände
- Rosenheimer „Tabelle zur Ermittlung der Beanspruchungsgruppen zur Verglasung von Fenstern“ vom Institut für Fenstertechnik e.V. Rosenheim (ift)
- „Technische Richtlinien“ (Schriftenreihe Nr. 1-20) des Institutes des Glaserhandwerks (IGH), Hadamar
- der Isoliertglas-Dichtstoff des Randverbundes ist üblicherweise nicht UV-beständig und muss daher abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Isoliertglasstöße oder Stufenisoliertglas von Oberkopfverglasungen oder sog. Isoliertglasecken. Merkblatt: Materialverträglichkeit rund um das Isoliertglas herausgegeben vom Bundesverband Flachglas, Fassung Juni 2004 wenn Isoliertglasstöße verklebt oder versiegelt werden sollen, ist beim Isoliertglas in der Regel ein UV-beständiger Randverbund aus Spezialsilicon erforderlich, der ausdrücklich zu bestellen ist. Zum Verkleben oder Versiegeln des Isoliertglasstöße dürfen nur von uns freigegebene Silicon-Dichtstoffe verwendet werden.
- Merkblatt: Reinigung von Glas herausgegeben vom Bundesverband Flachglas Verglasung von Feuchträumen.
- Bei Auftragserteilung für Gläser die für Feuchträume bestimmt sind, (z.B. Hallenbäder, Brauereien, Molkereien, Blumengeschäften usw.) ist der Hinweis „Feuchtraumverglasung“ unbedingt notwendig, um die Gewährleistungsvoraussetzungen zu erfüllen.
- Technisches:
- Technische Werte von Mehrscheibenisoliertglas werden im CE-Zeichen des Isoliertglas-herstellers bekannt gegeben und können im Internet heruntergeladen werden.
- Der im CE-Zeichen angegebene Schalldämmwert R_w – Wert bezieht sich stets auf das Prüfmäß 123 x 148 cm des Isoliertglaseingebaut im Normrahmen des Prüfinstitutes. Maßabweichungen, insbesondere oblonge Formate führen zu anderen, in der Regel un-günstigeren Schalldämmwerten. Auf die Konstruktionstabelle für Fenster Tab. 40, Anlage 1 zu DIN 4109 wird hingewiesen.
- Änderungen der Aufbauten, Schichtpositionen oder dem Einbau von Sprossen können zu Änderungen der veröffentlichten Funktionswerte führen.

- Gewährleistung:** Die Gewährleistung gilt ausschließlich für die Verwendung von Isolierglas im Bereich des Hochbaues. Gebogenes Isolierglas und punktehaltene Isoliergläser sind von dieser Gewährleistung ausgeschlossen, ebenso Isolierglasscheiben mit stark strukturierten Ornamentgläsern, mit der Struktur zum Scheibenzwischenraum. Die von uns gelieferten Scheiben sind vor dem Einbauen auf Mängel zu prüfen.
- Einbau von Sprossen in den Scheibenzwischenraum**
- Bei Bewegungen des Fensters oder Erschütterungen durch Verkehr können die im Scheibenzwischenraum eingebauten Sprossen in Schwingungen geraten. Dabei ist möglich, dass die Sprossen an die Scheiben schlagen. Auch eine Abpolsterung an den Kreuzungspunkten kann diesen Effekt nicht absolut unterbinden. Zusätzlich zu beachten ist, dass sich dieses Polstermaterial im Laufe einer langen Lebensdauer des Isolierglases ablösen kann.
 - Durch barometrischen Luftdruckänderungen kann Isolierglas ein- und ausbauchen. Bei einem Scheibenzwischenraum von 12 mm kann sich das Glas auf die Sprossen aufliegen, was zur Schichtbeschädigung oder sogar zu einem Glasbruch führen kann. Der SZR sollte daher bei Sprossenscheiben mindestens 14 mm betragen.
 - Farbabweichungen, feine Haarrisse, Schatten oder Lichtreflexe sind bei Eloxaltönen technisch unvermeidbar. Aus diesem Grund sind derartige Erscheinungen kein Reklamationsgrund.
 - Wenn bei Wärme- oder Sonnenschutz-Isolierglas dunkelfarbige Sprossen in den Scheibenzwischenraum eingebaut werden, kann es in ungünstigen Fällen zum Scheibenbruch kommen.
- Einbauen im SZR:**
- Wenn zum Einbau in Isolierglas kundenseitig Bleiverglasungen oder Ziersprossen oder -gitter geliefert werden, müssen Einschränkungen gemacht werden. Bei Bleiverglasungen können nachträglich Putzmittel aus den Bleisprossen austreten. Bei Ziergittern kann es durch mögliche Deflektion (Einbauchung) der Scheiben zu einer Berührung von Glas und Ziergitter kommen, was zur Schichtbeschädigung oder sogar zu einem Glasbruch führen kann.
 - Das Bruchrisiko für gestellte Blei- oder Messingverglasungen bei der Verarbeitung zu Isolierglas geht zu Lasten des Auftraggebers.
 - Isolierglas mit gewölbten Scheiben
 - Bei Isolierglas, hergestellt mit gewölbten Glas besteht erhöhte Spannungsbruchgefahr, weil durch die Wölbung der SZR stellenweise überhöht ist und Druckveränderungen die plane Gegenscheibe stärker belasten.
 - Brandschutz-Isolierglas
 - Die geforderten Brandschutzzeigenschaften werden nur dann erfüllt wenn die Scheiben ohne nachträgliche Änderungen entsprechen den Zulassungen eingebaut werden. Für Verglasungssysteme, die nicht durch Prüfzeugnisse und Zulassungen belegt sind, kann keine Aussage bezüglich des Feuerwiderstandes getroffen werden.
- Einwirkung besonderer Belastungen**
- „Strahlende Heizkörper“ – Thermische Belastungen
 - Strahlende Heizkörper und Mehrscheiben-Isoliergläser müssen untereinander einen Mindestabstand von 30 cm einhalten, um zusätzlich thermische Spannungen zur Gaskante zu vermeiden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes muss ein Strahlenschutz zwischen geschaltet sein. Besteht die dem Heizkörper zugewandte Scheibe des Mehrscheiben-Isolierglases aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG), so kann der Abstand auf 15cm verringert werden.
 - „nicht strahlende Heizkörper“
 - Der Abstand von 15 cm ist auch dann zulässig, wenn der Heizkörper entsprechend der Wärmeschutzverordnung „mit einer geeigneten Abdeckung an der Heizkörperseite versehen ist und damit die „Wärmestrahlung“ nicht direkt auf die Scheibe trifft.
 - Dasselbe gilt z.B. sinngemäß auch für strahlende Beleuchtungskörper. Punktuell Aufheizung ist zu vermeiden.
- Gussasphalt-Verlegung
- Bei der Gussasphalt-Verlegung in verglasten Räumen sind die Isolierglas-Einheiten vor den zu erwartenden Temperatur-Belastungen mit geeigneten Abdeckungen zu schützen. Muss zusätzlich von außen mit Sonneneinstrahlung gerechnet werden, sollte zur Vermeidung von Wärmestau auch ein äußerer Sonnenschutz während der Arbeiten vorgesehen werden.
- Beklebte, bemalte Gläser, Innenjalousien
- Bei bemalten oder abgeklebten Isolierglaseinheiten besteht durch den zu erwartenden örtlichen Temperaturunterschied bzw. Hitzestau bei Sonnenbestrahlung in der Scheibe Bruchgefahr. Dies gilt auch bei Innenjalousien ohne ausreichende Durchlüftung zwischen Isolierglas und Jalousie.
- Oberflächenschäden
- Generelle Schutzmaßnahmen können wegen Verschiedenartigkeit der Ursachen nicht angegeben werden. Sie sind aufgrund der vorliegenden Verhältnisse zu bewerten und zu veranlassen.
- Schweiß-/Schleifarbeiten
- Schweiß- bzw. Schleifarbeiten im Fensterbereich erfordern einen wirksamen Schutz der Glasoberfläche gegen Schweißperlen, Funkenflug uä.
- Verätzungen /Auslaugungen
 - Oberflächenverätzungen der Glasscheibe können durch Chemikalien eintreten, die in Baumaterialien und Reinigungsmitteln enthalten sind, insbesondere bei Langzeiteinwirkung führen solche Chemikalien (z.B. Erdalkalien, salpetrige Säure) zu bleibenden Verätzungen (z.B. frischer Beton, Putz, Kalk usw.)
 - Wasserschäden / Reinigung
 - Auch die Langzeiteinwirkung von Wasser kann zu Oberflächenschäden führen, insbesondere dann, wenn vor der Baureinigung lange Zeit eine starke Verschmutzung auf die Scheiben eingewirkt hat. Scheiben müssen regelmäßig gereinigt werden, u.U. auch während der Bauphase.
 - Verkratzungen
 - Glasscheiben dürfen nicht mit Abrasionsmaterialien gereinigt oder bearbeitet werden. Reinigungsmittel sowie Lappen, Schwämme usw. müssen frei von Sand sein. Bei stark verschmutzten Scheiben muss deshalb mit viel Wasser gearbeitet werden. Die Reinigung von Fassaden und Glas sollte in Anlehnung an „Reinigung von Metall-Fassade, Gütesicherung RAL-GZ 632, sowie unter Beachtung des Merkblattes „Reinigung von Glas“ herausgegeben vom Bundesverband Flachglas erfolgen.
 - Transport / Einbau in Höhenlagen
 - Werden Isolierglasscheiben in Höhen über 800 m ü. NN eingebaut, oder über entsprechende Höhendifferenzen transportiert werden, ist Rücksprache mit uns notwendig. Bei der Bestellung ist ein entsprechender Hinweis erforderlich.
 - Glasbruch
 - Da aufgrund heutiger Fertigungsqualitäten Glasbruch nur durch Fremdeinflüsse ausgelöst wird, sind Verglasungsschäden, deren Ursache in einer der hier ausgeführten oder ähnlichen außerordentlichen Belastung liegen, grundsätzlich kein Reklamationsgrund. Es dürfen keine Veränderungen an den von uns gelieferten Scheiben vorgenommen oder der Randverbund beschädigt worden sein.
 - Physikalische Eigenschaften unserer Produkte sind nicht reklamationsfähig, so z.B.:
 - Interferenzerscheinungen bei Mehrscheiben-Isolierglas
 - Doppelscheibeneffekt durch barometrische Druckverhältnisse
 - Kondensation auf den Außenflächen bei Mehrscheiben-Isolierglas
 - Benetzbarkeit von Isolierglas durch Feuchte
 - Anisotropien (Irisation) bei Einscheiben-Sicherheitsglas
 - Bei Stufenisolierglas, bei der die äußere Scheibe zum Luftzwischenraum beschichtet ist, wird die Fläche des Glasüberstandes nicht entschichtet. Es treten an dieser Stelle Verfärbungen auf und die Metalloxydschicht löst sich vom Glas. Das ist kein Reklamationsgrund.

. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Schadens- und Aufwendungsansprüche des Bestellers (nachfolgend Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht soweit wir zwingend haften, z.B. nach dem Produktionshaftungsgesetz, in Fällen des groben Verschuldens, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit uns kein grobes Verschulden vorwerfen ist oder wegen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. 9.02 Diese Regelung gilt für den Besteller entsprechend.

10. Datenschutz

Der Besteller wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

11.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz unserer Firma. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller am seinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.2 Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12. Besondere Regelungen gegenüber Verbrauchern

Nachstehende Bedingungen gelten ausschließlich und abschließend für Rechtsgeschäft mit Verbrauchern:

Soweit der Besteller ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, somit eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die kaufrechtliche Gewährleistungsfrist für Sachmängel beim Verkauf von gebrauchten Waren auf 12 Monaten beschränkt wird. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB zwingend längere Fristen vorschreibt oder wir aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften zwingend haften. Ferner wird der Besteller ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kaufpreis mit Zugang der Rechnung sofort fällig ist. Der Besteller gerät spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung Zahlung leistet. Unabhängig vom Zugang der Rechnung beginnt die 30-Tagesfrist mit dem Erhalt der Waren. Die Höhe der Verzugszinsen ergibt sich aus § 288 Abs. 1, § 247 BGB.

12 EU – DSGVO

Gemäß der EU-DSGVO weisen wir darauf hin, dass wir von Auskunfteien und Kreditversicherungen zu Ihrer Firma (Person) Auskünfte über Bonität und Zahlungsverhalten einholen und diese Daten verarbeiten und speichern. Wir verarbeiten die eingeholten Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Daten werden nicht weitergegeben und nach Erledigung - spätestens nach 3 Jahren – gelöscht. Anfragen zu der Verarbeitung, der Speicherung sowie der Einholung der Daten können an unseren Datenschutzbeauftragten gerichtet werden.